

Verbraucher-Garantie der Gust. Alberts GmbH & Co. KG

-nachfolgend GAH-Alberts genannt-

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein GAH-Alberts-Produkt entschieden haben. Sie dürfen daher hervorragende Qualität erwarten. Deshalb gibt die GAH-Alberts unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Produkte eine Garantie. Umfang und Bedingungen der Garantie ergeben sich aus der nachfolgenden Verbraucher-Garantie:

1. Garantievoraussetzungen

Welche GAH-Alberts-Produkte sind erfasst?

GAH-Alberts leistet für Zaunsysteme gegen Durchrostern wie folgt Garantie:

- für zinkphosphatierte und kunststoffbeschichtete Zaunpfähle, Streben, Tore und Zaunfelder für die Dauer von 10 Jahren
- für sendzimirverzinkte und kunststoffbeschichtete Zaunpfähle, Streben, Tore und Zaunfelder für die Dauer von 15 Jahren
- für feuerverzinkte Zaunpfähle, Streben, Tore und Zaunfelder für die Dauer von 15 Jahren
- für feuerverzinkte und kunststoffbeschichtete Zaunpfähle, Tore und Zaunfelder für die Dauer von 15 Jahren

Die Garantie ist eine Verbrauchergarantie, sodass sie nicht für den gewerblichen Endkunden gilt. Von der Garantie ist das Industriezaunprogramm ausgeschlossen. Alle vorbezeichneten Garantiefrieten gelten ab Kauf durch den Endverbraucher. Voraussetzung für die Garantiegeltendmachung ist stets der ordnungsgemäße Einbau. Es dürfen keine äußeren Gewalteinwirkungen vorliegen, die die Oberfläche der Produkte beschädigen oder zerstören (z.B. Hammerschläge, Kratzer, usw.). Der Verbraucher hat alle nachteiligen und vermeidbaren Einwirkungen zu unterlassen oder soweit diese unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

2. Garantiefall

Für was leistet GAH-Alberts Garantie?

GAH-Alberts garantiert dem Endverbraucher, dass innerhalb der oben genannten Garantiezeiten die unter Ziffer 1 genannten Eigenprodukte nicht durchrostern und aufgrund eines solchen eventuellen Rostbefalls die Funktion nicht mehr gewährleistet bzw. unzumutbar gestört wird.

3. Garantieleistungen

Wie wird Garantie geleistet und wann ist die Garantie ausgeschlossen?

GAH-Alberts leistet nach Maßgabe dieser Garantie im Garantiefall Ersatz des/der Produkte(s) im Wege des Austausches. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Kaufpreisrückzahlungen und/oder Schadensersatzansprüche, insbesondere für etwaige Folgeschäden. Die Garantieleistung bezieht sich ausschließlich auf das konkret betroffene Produkt. GAH-Alberts behält sich vor, gleichwertigen Ersatz zu stellen.

Die Garantie umfasst nicht den Austausch von Produkten, deren Rostdefekt:

- durch Änderungen an dem Produkt ohne Genehmigung von GAH-Alberts verursacht wurden
- auf einer unsachgemäßen oder einer fehlerhaften Verwendung oder fehlerhaften Montage beruht
- durch eine außergewöhnliche physikalische/ chemische Überlastung bzw. Überbeanspruchung hervorgerufen wurde
- durch Beschädigung durch Reparaturen entstand
- auf einem äußeren Ergebnis beruhen, wie Unglücksfälle, Naturkatastrophen und alle anderen Ursachen, die von GAH-Alberts nicht zu kontrollieren und/oder vorherzusehen sind

Im Falle einer Rücksendung des Produktes gilt, Kosten und Risiko für den Transport liegen beim Garantiennehmer, sodass Versand-, Transport-, Wege- und Arbeitskosten nicht von GAH-Alberts ersetzt werden.

4. Geltendmachung

Wie mache ich die Garantie geltend?

Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen sind:

- Der Garantieanspruch muss innerhalb der Garantiezeit fristgerecht gegenüber der GAH-Alberts geltend gemacht werden.
- Das betreffende Produkt ist auf Verlangen von GAH-Alberts an diese zurück zu senden.
- Der Garantiegeltendmachung muss ein schriftlicher Originalbeleg über den Kaufvertragabschluss des Produktes beigelegt sein (z.B. Rechnung, Kassenzettel).

5. Geltungsbereich

Wo gilt die Garantie?

Die Garantie gilt innerhalb der europäischen Union. Ausgeschlossen sind allerdings alle Gebiete mit extremen klimatischen und extremen Umwelt-Verhältnissen.

6. Anwendbares Recht, AGB, Gerichtsstand

Was muss ich sonst noch beachten?

Diese Garantie unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.